

erwähnt. Das ist umso bedauerlicher, als diese beiden päpstlichen Schreiben die einzigen Belege für eine Kenntnis von Pelagius' Briefen in Rom vor dem späten 11. Jahrhundert darstellen. Will man nicht an einen Zufall als Erklärung dafür glauben, dass beide Päpste bei entsprechendem Bedarf in der Lage waren, passende Pelagius-Briefe in voller Länge (und guter Textqualität) zu zitieren, sind diese Briefe Gregors und Nikolaus' als wichtige Belege der päpstlichen Archivführung im frühen Mittelalter anzusehen.

Hinsichtlich der Echtheit der Pelagius-Briefe würde man angesichts der Forschungslage keine großen Diskussionen erwarten. Die bekannten Zweifel an der Taurinensis (J³ 1989 und 1999) werden nicht diskutiert⁹⁹; offenbar schließen sich die Bearbeiter dem Urteil von Gassó / Batlle an, deren Entscheidungen in der Tat als Stand der Forschung anzusehen sind. Die Diskussionen um die Echtheit bzw. Registernähe der Britannica haben sich ebenfalls nicht in den Regesten niedergeschlagen, auch das entspricht weitgehend dem Forschungsstand¹⁰⁰. Das in der Britannica am Ende der Gelasius/Pelagius-Reihe zu findende Fragment ohne Inskription wird mit Kaltenbrunner und Gassó / Batlle, aber gegen Ewald, Gelasius I. zugesprochen (JK 691 = J³ 1332)¹⁰¹. Keine dieser Entscheidungen ist als kontrovers anzusehen. Umso überraschender ist es dafür, dass Kaltenbrunners Behauptung der Echtheit von JK 967 eine Renaissance erlebt (J³ 1987); diese Entscheidung verdient daher eine genauere Betrachtung. Das Fragment ist erstmals bei Bur-

99) PFLUGK-HARTUNG, Fälschung (wie Anm. 46). Vgl. auch Peter LANDAU, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: Fälschungen im Mittelalter II. Gefälschte Rechtstexte / Der bestrafte Fälscher (Schriften der MGH 33,2, 1988) S. 11–49, hier S. 42.

100) Ullmanns radikale Position hat sich nicht durchgesetzt, aber Zweifel bestehen durchaus noch. Vgl. als Überblick z. B. LANDAU, Gefälschtes Recht (wie Anm. 99) S. 40–42, Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit (Päpste und Papsttum 27, 1996), hier S. 51–58 und zuletzt Lotte KÉRY, Kanonessammlungen als Fundorte für päpstliche Schreiben in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. von Klaus HERBERS / Jochen JOHRENDT (Abh. Göttingen 5, 2009) S. 275–298, hier S. 286–290. Auch Kuttner hatte bis zum Ende seines Lebens (andere) Briefe der Britannica für interpoliert gehalten, vgl. z. B. SOMERVILLE / KUTTNER, Pope Urban II (wie Anm. 49) S. 105.

101) EWALD, Britische Sammlung (wie Anm. 5) S. 506 hatte sich für Pelagius I. ausgesprochen. Das Initium wird nach Bishop angegeben („Quia cum res“), nicht nach der Handschrift (London, BL, Add. 8873, fol. 38r: „Quia cum recessit“). Dass es sich um eine Emendation Bishops handelt, vermutete schon Löwenfeld: *Epistolae pontificum*, hg. von LÖWENFELD (wie Anm. 9) S. 9.